

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

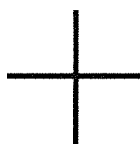
Nr. 6

Bielefeld, den 12. August

1987

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	150	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Bulmke und Gelsenkirchen-Ückendorf	163
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum MTL II-KF	153	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Barkhausen und die Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden	164
Änderung des Umlagesatzes und Durchführungsverordnung zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	157	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden und die Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden	164
18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	158	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung	165
Bekanntmachung des Siegels der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	159	Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle	165
Aufbaukurse 1988	159	Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe	165
Abschlußkolloquien für die Aufbaubildung	162	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	166
Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken	162	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	166
Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge	163	Persönliche und andere Nachrichten	166
		Neu erschienene Bücher und Schriften	169



Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben,
so sind wir des Herrn.

Röm. 14, 8

Gott, der Schöpfer des Lebens und der Herr über den Tod, hat unseren Bruder

Lothar Kühl

Pfarrer i. R.

* 8. Januar 1927

† 3. Juli 1987

aus dieser Zeit in die Ewigkeit heimgerufen.

Der Verstorbene war von 1958 bis 1961 Pfarrer in Iserlohn-Drörschede. Von dort aus wurde er dann als Pfarrer an die deutschsprachige Gemeinde in Lissabon/Portugal berufen. Hier setzte er sich mit seiner ganzen Kraft für den gemeindlichen Aufbau ein, verstärkte die ökumenische Zusammenarbeit und wirkte als Dozent am theologischen Seminar der Portugiesischen Evangelischen Kirche. In der Zeit der Biafra-Krise initiierte er eine diakonische Hilfsaktion großen Ausmaßes.

Von 1970 bis 1980 war Lothar Kühl dann Landespfarrer für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Lothar Kühl war auch in diesem Tätigkeitsfeld ein Seelsorger, der Verkündigung des Evangeliums und soziales Engagement miteinander auf sehr überzeugende Weise verbunden hat. Wegen seiner angegriffenen Gesundheit mußte er dann vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Wir danken Gott für ein aktives Leben im Dienst unserer Kirche und im Einsatz für viele Menschen und befehlen Lothar Kühl und seine Familie der Barmherzigkeit Gottes.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Präses Hans-Martin Linnemann

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 16. Juni 1987

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 10. August 1961, zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. September 1986 (KABl. 1986 S. 194) in Teil B wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 12 Buchst. h wird der Text der Erläuterung (Sätze 1 bis 12) wie folgt neu gefaßt:

„h) Zu Abs. 5

Nach den tariflichen Bestimmungen hat bei der Abgeltung von Überstunden der Freizeitausgleich Vorrang vor der finanziellen Abgeltung. Überstunden sind daher innerhalb des tariflich bestimmten Zeitraums grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für ausgeglichene Überstunden wird nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes, der nach Möglichkeit nicht über das Ende des nächsten Kalendermonats hinausgehen sollte, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a gezahlt. Nur wenn ein Freizeitausgleich innerhalb des Ausgleichszeitraumes nicht möglich ist, sind die Überstunden durch Zahlung der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) abzugelten. Besteht über den Ausgleich von Überstunden in Form von Freizeit Einvernehmen, ist ein Ausgleich auch noch nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes möglich (vgl. BAG v. 7. 12. 1982 – 3 AZR 1218/79 – AP Nr. 8 zu § 17 BAT). Steht von vornherein fest, daß ein Ausgleich der Überstunden durch Gewährung von Freizeit nicht möglich ist, sind die Überstunden schon vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes durch Zahlung von Überstundenvergütung abzugelten.

Nach Satz 2 sind für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen. In der Woche, in der Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden sollen, verringert sich dabei das Soll an Arbeitsstunden, ohne daß deshalb die Vergütung gekürzt wird. Ob Überstunden in einer bestimmten Woche ausgeglichen worden sind oder ob sogar neue Überstunden entstanden sind, kann erst am Ende dieser Woche festgestellt werden. Sind bei normaler regelmäßiger Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) weniger als 40 Stunden geleistet, sind die Überstunden insoweit ausgeglichen worden. Sind 40 Stunden geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen worden. Sind mehr als 40 Stunden

geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen, sondern im Gegenteil insoweit neue Überstunden entstanden.“

2. In Nr. 14 a Buchst. c Satz 5 werden nach den Worten „Mutterschutzgesetz (MuSchG)“ die Worte „oder durch den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ und nach dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ die Worte „oder des Erziehungsurlaubs“ eingefügt.

3. In Nr. 17 Buchst. d Unterabs. 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch die Worte „Grenzbetrages (sechsfacher Unterschiedsbetrag“ ersetzt und nach den Worten „Tarifklasse I c“ eine Schlußklammer eingefügt.

4. In Nr. 24 Buchst. b werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 1 ist der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub grundsätzlich bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Nach Ablauf auch dieses Zeitpunkts kann Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr noch bis zum 30. Juni angetreten werden, wenn er aus den in Unterabs. 2 Satz 2 abschließend aufgeführten Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden konnte. Dies setzt die konkrete Feststellung voraus, daß einer der dort genannten Gründe den Urlaubsantritt bis 30. April verhindert hat. Dabei dürften dienstliche oder betriebliche Gründe eine seltene Ausnahme bilden, da die Dienststellen das Gebot zeitgerechter Urlaubsabwicklung zu beachten haben.

Als Ausnahmenvorschrift zu Unterabs. 2 Satz 2 läßt Satz 3 eine weitergehende Übertragung des Urlaubs bis zum 30. September für den Fall zu, daß

- der Urlaub zunächst für einen Zeitraum innerhalb des Urlaubsjahres festgelegt war,
- der Urlaub dann jedoch auf Veranlassung des Arbeitgebers in das folgende Urlaubsjahr verlegt wurde,
- dieser Urlaub aus den in Unterabs. 2 Satz 2 genannten Gründen nicht bis zum 30. April angetreten werden konnte, so daß er nach Satz 2 bis zum 30. Juni hätte angetreten werden können,
- der Urlaub dann jedoch allein wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. Juni angetreten werden konnte.

Urlaub, der nicht innerhalb der vorgenannten Fristen angetreten wird, verfällt. Dies gilt in den Fällen des Unterabs. 2 Satz 2 und 3 auch dann, wenn der Grund, der dem Urlaubsantritt entgegenstand, am 30. Juni bzw. am 30. September noch fortbesteht. Der Urlaub kann auch nicht nach § 51 abgegolten werden.

Steht bei Beginn eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) noch ein Urlaubsanspruch zu, gilt § 17 Abs. 2 BERzGG.“

5. Die Nr. 25 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Erläuterung a wird unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung gestrichen.

5.2 In Buchst. c werden die Beispiele 1 und 2 durch die folgenden Beispiele 1 bis 3 ersetzt:

„Beispiel 1:

Ein 29jähriger Angestellter der Verg.Gr. VII hat für das Urlaubsjahr 1987 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an 6 Tagen in jeder Woche arbeiten. Für ihn ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der 5-Tage-Woche arbeitet, 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Berücksichtigung des Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$26 + \left(\frac{26 \times 52}{250}\right) = 26 + 5,408 = 31,408 = 31$$

Arbeitstage; der Bruchteil von 0,408 bleibt unberücksichtigt. Der Urlaubsanspruch erhöht sich also um 5 Arbeitstage auf 31 Arbeitstage.

Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Der Angestellte arbeitet dienstplanmäßig jeweils abwechselnd in der ersten Woche an 5 und in der zweiten Woche an 6 Tagen in der Woche. Für ihn ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der 5-Tage-Woche arbeitet, 26 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Berücksichtigung des Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$26 + \left(\frac{26 \times 26}{250}\right) = 26 + 2,704 = 28,704 = 29$$

Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch erhöht sich also um 3 Arbeitstage auf 29 Arbeitstage.

Beispiel 3:

Ein 35jähriger Angestellter der Verg.Gr. IX b hat für das Urlaubsjahr 1987 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an 5 Tagen und in jeder vierten Woche nur an 4 Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der 5-Tage-Woche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Berücksichtigung des Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$29 - \left(\frac{29 \times 13}{250}\right) = 29 - 1,508 = 27,492 = 27$$

Arbeitstage; der Bruchteil von 0,492 bleibt unberücksichtigt. Der Urlaubsanspruch vermindert sich also um 2 Arbeitstage auf 27 Arbeitstage.“

5.3 In Buchst. d erhalten die beiden Beispiele folgende Fassung:

„Beispiel 1:

Ein 25jähriger Angestellter der Verg.Gr. VI b arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1987 an 6 Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 an 5 Tagen in der Woche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1987 in der Zeit bis zum 31. 5. 1987, hat er Anspruch auf

$$26 + \left(\frac{26 \times 52}{250}\right) = 26 + 5,408 = 31$$

Tage Erholungsurlaub. Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der 5-Tage-Woche, hat er Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h. bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1987 zählen 6 Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 zählen 5 Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Der Angestellte nimmt einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1987 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987. Es ist wie folgt zu verfahren: Der Angestellte nimmt vom 30. 3. bis 11. 4. 1987 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der 6-Tage-Woche beträgt 31 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt 12 Arbeitstage oder $\frac{1}{3}$ des Jahresurlaubs.

Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der 5-Tage-Woche 26 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $\frac{1}{3}$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von

$$\frac{26 \times 19}{31} = 15,93$$

Arbeitstagen verbleibt, die auf 16 Arbeitstage aufzurunden sind.“

6. Die Nr. 26 wird wie folgt geändert:

6.1 In Unterabs. 1 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Sätze 3 bis 9 ersetzt; der bisherige Satz 8 wird Satz 10:

„§ 49 gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 – SchwbG – (BGBl. I S. 1421). Danach haben Schwerbehinderte mit Wirkung ab 1. Januar 1987 Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Dies bedeutet, daß der Zusatzurlaub ab 1987 in allen Fällen 1 Kalenderwoche beträgt. Der Zusatzurlaub ist nicht in die Berechnung nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 2–4 einzubeziehen. Für die Fälle einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit enthält das Schwerbehindertengesetz keine Berechnungsformel. Es bestehen keine Bedenken, in solchen Fällen den Zusatzurlaub nach § 47 SchwbG entsprechend § 48 Abs. 4 Unterabs. 2–5 zu ermitteln.“

6.2 In Unterabs. 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Schwerbehindertengesetz“ der Klammerzusatz „(in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung)“ eingefügt.

7. Die Nr. 27 a erhält die folgende Fassung:

„27 a Zu § 51

- a) Nach der tariflichen Regelung soll die Abgeltung von Urlaubsansprüchen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen kann daher nur in bestimmten Fällen vorgenommen werden. Weil Erholungsurlaub seinem Sinn und Zweck entsprechend nur durch Gewährung von Freizeit verwirklicht werden kann, ist es beispielsweise nicht möglich, daß der Angestellte auf den Urlaub gegen eine zusätzliche Geldzahlung des Arbeitgebers verzichtet.
- b) In Abs. 1 ist vorgeschrieben, daß der im Zeitpunkt der Kündigung, des Abschlusses eines Auflösungsvertrages, des Bekanntwerdens von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder des Eintritts des Ruhens des Arbeitsverhältnisses noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch möglichst noch in der Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zum Beginn des Ruhens durch Freizeitgewährung abzuwickeln ist. Nur wenn dies aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist und soweit die für die Abwicklung zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr ausreicht, ist der Urlaub unter bestimmten Voraussetzungen abzugelten. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60), kommt eine Urlaubsabgeltung nicht in Betracht.

c) Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch auf Urlaub bzw. auf Urlaubsabgeltung (z. B. BAG v. 23. 6. 1983 – 6 AZR 180/80 –, v. 28. 6. 1984 – 6 AZR 521/81 –, v. 7. 11. 1985 – 6 AZR 624/84 – AP Nrn. 14, 18 und 25 zu § 7 BUrlG-Abgeltung – u. v. 14. 5. 1986 – 8 AZR 604/84) besteht Anspruch auf Abgeltung von Urlaub, der vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aufgrund Kündigung oder Auflösungsvertrag, infolge Bekanntwerdens der eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) oder vor Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden konnte, nur dann, wenn

1. der Urlaubsanspruch im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. beim Eintritt seines Ruhens noch bestand und
2. dieser Urlaubsanspruch ohne das Ausscheiden des Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis bzw. ohne dessen Ruhen auch noch vor Ablauf der maßgebenden Verfallfrist (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 2 und 3) durch Freizeitgewährung erfüllbar gewesen wäre.

Der Urlaubsanspruch ist in diesem Sinne nicht mehr erfüllbar, wenn der beim Ausscheiden bzw. beim Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähige Angestellte die Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der jeweils zu beachtenden Frist nicht wiedererlangt hat.

Dies gilt für alle Abgeltungstatbestände, die vom 1. Januar 1987 an eingetreten sind oder eintreten.

- d) In den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fortgesetzt wird, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub nach § 17 Abs. 3 BErzGG abzugelten.
- e) Ist Urlaub abzugelten, so erhält der Angestellte für jeden abzugeltenden Urlaubstag den bestimmten Bruchteil der Urlaubsvergütung. Urlaubsvergütung in diesem Sinne ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2; die zeitliche Verschiebung des Anspruchs auf Aufschlag (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2) tritt in diesem Fall nicht ein.“

Bielefeld, den 16. Juni 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 23228 II/87/A 7–02/4

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum MTL II-KF

Vom 16. Juni 1987

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) werden die Durchführungsbestimmungen zum MTL II-KF vom 10. Februar 1987 (KABl. 1987 S. 34) in Teil B wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Eine höher zu bewertende Tätigkeit im Sinne des Abs. 4 Satz 2 liegt vor

aa) bei Vertretung eines Arbeiters,

wenn die übertragene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Lohngruppe als der, in der der Arbeiter eingereiht ist, zuzuordnen ist, der Arbeiter die in diesen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Voraussetzungen (auch in der Person) erfüllt und er deshalb bei dauernder Übertragung dieser Tätigkeiten in die höhere Lohngruppe einzureihen wäre;

bb) bei Vertretung eines Angestellten,

wenn die übertragene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer im Vergleich zu der Lohngruppe, in der der Arbeiter eingereiht ist, nach Maßgabe der folgenden Übersicht „höherwertigen“ Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF zuzuordnen ist, der Arbeiter die in diesen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Voraussetzungen (auch in der Person) erfüllt und er deshalb bei dauernder Übertragung dieser Tätigkeit in der betreffenden Vergütungsgruppe eingruppiert wäre. Eine höherwertige Tätigkeit liegt vor, wenn

einem Arbeiter	Tätigkeiten der Vergütungsgruppe
der Lohngruppe II	IX b oder höher,
der Lohngruppen III, IV oder V	VIII oder höher,
der Lohngruppen VI oder VII	VII oder höher,
der Lohngruppen VIII oder VIII a	VI b oder höher,
der Lohngruppe IX	V c oder höher

vertretungsweise übertragen werden. Setzt die Eingruppierung eines Angestellten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF eine Anforderung in der Person voraus und erfüllt der Arbeiter diese Voraussetzung nicht, ist bei dem Vergleich von der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe auszugehen;

cc) bei Vertretung eines Beamten, wenn

ein Arbeiter der Lohngruppe II	einen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 oder höher,
der Lohngruppen III, IV oder V	der Besoldungsgruppe A 5 oder höher,
der Lohngruppen VI oder VII	der Besoldungsgruppe A 6 oder höher,
der Lohngruppen VIII oder VIII a	der Besoldungsgruppe A 7 oder höher,
der Lohngruppe IX	der Besoldungsgruppe A 8 oder höher

vertritt.

Bei der Vertretung eines in eine höhere Lohngruppe eingereihten Arbeiters wird der vertretende Arbeiter für die Dauer der Vertretung nicht in die höhere Lohngruppe eingereiht, sondern er erhält nur für die Dauer der Vertretung den höheren Lohn. Bei Beendigung der Vertretung ist deshalb keine Änderungskündigung erforderlich. Der Vertreter hat Anspruch auf den Lohn nach der der jetzt ausgeübten, höher zu bewertenden Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe. Das ist nicht in allen Fällen die Lohngruppe, in der der Vertretende eingereiht ist. Ist der vertretende Arbeiter, beispielsweise wegen eines Bewährungsaufstiegs, Zeitaufstiegs, wegen einer abgelegten Prüfung oder aus anderen persönlichen Gründen (z. B. infolge Lohnsicherung bei Leistungsminderung oder zur persönlichen Besitzstandswahrung) in der höheren Lohngruppe eingereiht, ist diese Lohngruppe für den Vertreter nicht maßgebend.

Bei der Vertretung eines Angestellten oder Beamten ist folgendes zu beachten:

10 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für so viele Stunden zusteht, wie mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden. Das sind vom 1. Oktober 1974 an 174 Stunden monatlich.

10. v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 sind für Mehrarbeitsstunden und Überstunden oder dann zu zahlen, wenn die Vertretungszulage für weniger Stunden zusteht, als mit dem Monatstabellenlohn abgegolten werden.“

2. Nr. 16 Unterabs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Für die Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Lohn für Überstunden einschließlich des Zeitzuschlages für

Überstunden nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1 Buchst. a abgegolten. Andere Zeitzuschläge werden für die Rufbereitschaft nicht gezahlt.“

3. Nr. 16 a Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Zu Abs. 4

Nach der tariflichen Regelung hat bei der Abgeltung von Überstunden der Freizeitausgleich Vorrang vor der finanziellen Abgeltung. Überstunden sind daher innerhalb des tariflich geregelten Zeitraums grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen.

Die Arbeitsbefreiung soll möglichst bis zum Ende des Kalendermonats, der auf den Monat der Überstundenleistung folgt, erteilt werden. Ist dies nicht möglich, kann der Ausgleich der Überstunden durch entsprechende Arbeitsbefreiung noch bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Überstundenableistung vorgenommen werden.

Ob Überstunden in einer Woche ausgeglichen worden sind, kann erst am Ende dieser Woche festgestellt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Ausgleich zunächst dienstplanmäßig oder aufgrund besonderer Anordnung vorgesehen war, der aber aus unvorhergesehenen dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht vorgenommen werden konnte. Sind in einer Woche, in der Überstunden ausgeglichen werden sollten, weniger Arbeitsstunden geleistet worden als nach der normalen regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären, sind insoweit in den Vorwochen geleistete Überstunden ausgeglichen worden. Müßten in dieser Woche die Arbeitsstunden der regelmäßigen Arbeitszeit (allgemein 40 Arbeitsstunden) voll geleistet werden, sind keine Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen worden. Sind in dieser Woche Arbeitsstunden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet worden, sind nicht nur keine Überstunden ausgeglichen worden, sondern im Gegenteil neue Überstunden entstanden. Für die Berechnung des Zeitraums, in dem die Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können, bleibt daher die Woche maßgebend, in der die Überstunden geleistet worden sind.

Die Regelung in Satz 2 bestimmt, daß für die Zeit, in der Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, der Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4) unverändert weitergezahlt wird. In Wochen, in denen Arbeitsbefreiung zum Ausgleich für geleistete Überstunden erteilt wird, verringert sich das Soll an zu leistenden Arbeitsstunden unter die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15, ohne daß deshalb der Monatsregellohn gekürzt wird. Für Überstunden, die durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, ist nur der Zeitzuschlag für

Überstunden gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.

Nur wenn der Freizeitausgleich innerhalb des tariflich bestimmten Ausgleichszeitraumes nicht möglich ist und kein Einvernehmen mit dem Arbeiter über die rechtlich zulässige Abgeltung der Überstunden durch Freizeitausgleich noch nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht (vgl. BAG v. 7. 12. 1982 – 3 AZR 1218/79 – AP Nr. 8 zu § 17 BAT), sind die Überstunden durch Zahlung des Lohns für Überstunden abzugelten.

Ausnahmsweise können Überstunden schon vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes bezahlt werden, wenn von vornherein feststeht, daß z. B. aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder infolge Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters eine Arbeitsbefreiung nicht möglich sein wird.“

4. In Nr. 28 Buchst. a werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Die Regelung in Abs. 1 Satz 2 erfaßt nur einen Zuschlag, den der Arbeiter bei Eintritt seiner Leistungsminderung mindestens schon fünf Jahre lang für dieselbe zuschlagsberechtigende Arbeit und jeweils für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erhalten hat. Es genügt nicht, wenn der Arbeiter in dieser Zeit für drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit jeweils irgendeinen Lohnzuschlag nach § 29 erhalten hat. Nach der Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 gilt ein Lohnzuschlag in diesem Sinne auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter ihn infolge von Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung vorübergehend nicht erhalten hat. Die Gründe sind in der Protokollnotiz abschließend aufgezählt.“

5. Nr. 28 c Buchst. b Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unsere Hinweise in Abschn. B Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF zur Durchführung der Vorschriften über den Ortszuschlag der Angestellten, gelten für die Durchführung der Vorschriften über den Sozialzuschlag der Arbeiter jeweils entsprechend, soweit sie den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages betreffen. Für die Berechnung des Sozialzuschlages ist jedoch ggf. an Stelle des § 34 Abs. 1 BAT-KF die Regelung in § 30 Abs. 2 MTL II-KF anzuwenden.“

In den Fällen der Anspruchskonkurrenz des § 29 Abschn. B Abs. 6 ist bei Angestellten § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages dann nicht anzuwenden, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder wenn mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. In solchen Fällen ist auch § 30 Abs. 2 MTL II-KF nicht anzuwenden, so daß der Sozialzuschlag in voller Höhe zusteht.“

6. Nr. 32 Buchst. c erhält ab Beispiel 1 folgende Fassung:

„Beispiel 1:

Ein 32jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1987 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift des § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 um

$$\frac{29 \times 52}{250} = 6,032 \text{ Tage,}$$

also um sechs Arbeitstage auf 35 Arbeitstage.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 38jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1987 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Arbeiter ergeben sich gegenüber einem Arbeiter, der in der Fünftageweche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch ist unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift in § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 wie folgt zu berechnen:

$$29 - \left(\frac{29 \times 13}{250} \right) = 29 - 1,508 = 27,492; \\ \text{abgerundet 27.}$$

Der Urlaubsanspruch vermindert sich also um 2 Arbeitstage auf 27 Arbeitstage. Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

In Abs. 8 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftageweche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Nicht besonders geregelt sind dagegen die Fälle, in denen die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche im Rahmen einer Schichtfolge wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabs. 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 3:

Ein 35jähriger Arbeiter arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1987 an sechs Tagen in der Woche und vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 an fünf Tagen in der Woche. (Ein Anspruch auf Zusatzurlaub besteht nicht).

Nimmt der Arbeiter seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1987 in der Zeit bis zum 31. 5. 1987, beträgt der Urlaubsanspruch 29 zuzüglich $(29 \times 52 : 250 =)$ 6,032 = 35,032 Arbeitstage, das sind abgerundet 35 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Nimmt der Arbeiter seinen Erholungsurlaub dagegen in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftageweche, hat er Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h. bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1987 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 4:

Nimmt der im vorstehenden Beispiel 1 genannte Arbeiter einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1987 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987, ist wie folgt zu verfahren:

- „a) Der Arbeiter nimmt im April 15 Tage Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstageweche beträgt 35 Arbeitstage (siehe oben). Davon werden also fünfzehn Arbeitstage, das sind $\frac{1}{3}$ des Jahresurlaubs, gewährt.
- b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1987 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Arbeiters würde bei Beschäftigung in der Fünftageweche 29 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $\frac{1}{3}$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $\frac{2}{3}$ aus 29 Arbeitstagen = 16,571 Arbeitstage verbleibt; diese Arbeitstage werden auf siebzehn Arbeitstage aufgerundet.“

7. Nr. 33 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 SchwBG haben nach § 47 dieses Gesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) vom 1. Januar 1987 an Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Ist die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Arbeiters auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Das bedeutet, daß der Zusatzurlaub der Anspruchsberechtigten ab 1987 in jedem Fall eine Kalenderwoche beträgt. Der Begriff ‚Arbeitstag‘ ist jetzt nicht mehr ‚betriebsbezogen‘, sondern ‚personalbezogen‘ zu verstehen. Es kommt also nicht mehr darauf an, wie die regelmäßige Arbeitszeit für die Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebes geregelt ist, sondern maßgebend ist, auf wieviele Arbeitstage in der Woche die persönliche regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Arbeiters verteilt ist.

Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche kann der Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz nicht in die Berechnung des zu-

stehenden Erholungsurlaubs (vgl. Hinweise in Nr. 32 Buchst. c) einbezogen werden. Er muß gesondert nach den Vorschriften des SchwbG berechnet und kann erst danach dem Erholungsurlaub hinzugerechnet werden. Das Gesetz enthält keine Berechnungsformel für die Fälle einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit im Urlaubsjahr (z. B. in jeweils zwei Wochen auf drei Arbeitstage und in der anschließenden Woche auf zwei Arbeitstage). Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen die gesonderte Berechnung des Zusatzurlaubs nach § 47 SchwbG in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 8 Unterabs. 4 MTL II-KF vorzunehmen.“

8. Nr. 35 erhält folgende Fassung:

„35. Zu § 53

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ist der für das Urlaubsjahr zustehende Urlaub grundsätzlich bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Das heißt, der Urlaub soll möglichst bis dahin gewährt und genommen werden.

Das Bundesurlaubsgesetz läßt nur in bestimmten Fällen eine Übertragung des Urlaubs in das folgende Urlaubsjahr zu. Die gesetzlich bestimmten Ausnahmen von dem vorgenannten allgemeinen Grundsatz sind durch die tarifliche Regelung in Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 zeitlich und sachlich erweitert worden. Danach kann der Urlaub noch bis zum 30. April des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres angetreten werden, wenn der Urlaub aus dienstlichen, betrieblichen oder persönlichen Gründen (gleich welcher Art) nicht bis zum Jahresende angetreten werden konnte. Nur wenn der Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr

- aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder
- wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters infolge von Krankheit oder eines Unfalls oder
- bei einer Arbeiterin wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

auch nicht bis zum 30. April des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres angetreten werden kann, darf er noch bis spätestens zum 30. Juni dieses Jahres angetreten werden. In diesen Fällen ist im Einzelfall festzustellen, daß einer der vorgenannten Gründe den Urlaubsantritt bis zum 30. April verhindert hat.

Andere in der Person des Arbeiters liegende Gründe führen nicht dazu, daß der Urlaub noch nach dem 30. April des Folgejahres angetreten werden kann. Etwas anderes gilt nur für die Fälle, in denen ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr schon festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem Ende des Urlaubsjahres verlegt worden ist und dieser Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters auch nicht bis zum 30. Juni angetre-

ten werden konnte. Nur in einem solchen Fall kann der Urlaub noch bis zum 30. September angetreten werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Urlaub aus einem früheren Urlaubsjahr und nicht für Fälle, in denen ein schon festgelegter Urlaub auf Wunsch oder Veranlassung des Arbeiters (z. B. aus persönlichen Gründen) in die Zeit nach dem Ende des Urlaubsjahres verlegt worden ist. Eine erweiternde Auslegung der Ausnahmeregelungen zu dem Grundsatz in Abs. 1 Satz 1 wäre im Hinblick auf die angestrebte Urlaubserfüllung im jeweiligen Urlaubsjahr und auf die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage nicht gerechtfertigt.

Urlaub, der nicht innerhalb der tariflich vereinbarten Fristen angetreten wird, verfällt (§ 53 Abs. 1 Unterabs. 4). Dies gilt in den Fällen des § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 auch dann, wenn der Grund, der dem Urlaubsantritt entgegenstand, am 30. Juni bzw. am 30. September noch fortbesteht. Verfallener Urlaub kann auch nicht nach § 54 abgegolten werden.

Die mit Wirkung ab dem 1. 1. 1987 geänderten Vorschriften über die Urlaubsübertragung gelten auch für die Abwicklung von Urlaubsansprüchen im Jahr 1987, die vor dem 1. 1. 1987 entstanden sind.

Steht bei Beginn eines Erziehungsurlaubs nach dem BErzGG noch ein Urlaubsanspruch zu, ist § 17 Abs. 2 BErzGG zu beachten.“

9. In Nr. 35 a erhalten die Buchst. b und c folgende Fassung:

„b) In Abs. 1 ist vorgeschrieben, daß der im Zeitpunkt der Kündigung, des Abschlusses eines Auflösungsvertrages, des Bekanntwerdens der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder des Eintritts des Ruhens des Arbeitsverhältnisses noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch möglichst noch in der Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zum Beginn des Ruhens durch Freizeitgewährung abzuwickeln ist. Nur wenn dies aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist und soweit die für die Abwicklung zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr ausreicht, ist der Urlaub unter bestimmten Voraussetzungen abzugelten. Endet das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63), kommt eine Urlaubsabgeltung nicht in Betracht.

c) Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch auf Urlaub bzw. auf Urlaubsabgeltung (z. B. BAG v. 23. 6. 1983 – 6 AZR 180/80 –, v. 28. 6. 1984 – 6 AZR 521/81 –, v. 7. 11. 1985 – 6 AZR 624/84 – AP Nr. 14, 18 und 25 zu § 7 BUrlG – Abgeltung – u. v. 14. 5. 1986 – 8 AZR 604/84) besteht Anspruch auf Abgeltung von Urlaub, der vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aufgrund Kündigung oder Auflösungsvertrag; infolge Bekanntwer-

dens der eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) oder vor Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnte, nur dann, wenn

1. der Urlaubsanspruch im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. beim Eintritt seines Ruhens – ggf. unter Berücksichtigung der im Einzelfall maßgebenden Übertragungsfrist – noch bestand und
2. dieser Urlaubsanspruch ohne das Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis bzw. ohne dessen Ruhen auch noch vor Ablauf der maßgebenden Verfallfrist (§ 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und 3) durch Freizeitgewährung erfüllbar gewesen wäre. Der Urlaubsanspruch ist in diesem Sinne nicht mehr erfüllbar, wenn der beim Ausscheiden bzw. beim Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähige Arbeiter die Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf dieser Frist nicht wiedererlangt hat.

Dies gilt für alle Abgeltungstatbestände, die vom 1. 1. 1987 an eingetreten sind oder eintreten.

In den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fortgesetzt wird, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub nach § 17 Abs. 3 BErzGG abzugelten.“

Bielefeld, den 16. Juni 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Martens

Az.: 23228 III/87/A 7-02/4

**Änderung des Umlagesatzes
und Durchführungsverordnung
zu § 28 Abs. 1 der Satzung der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt
Az.: 20756/87/B 15-09

Bielefeld, den 3. 6. 1987

1. Änderung des Umlagesatzes

Die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen haben mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen den Umlagesatz für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1997 gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1

der Satzung auf 6,5 v. H. der zusatzversorgungs- pflichtigen Entgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer neu festgesetzt.

Bis zum 31. Dezember 1987 gilt der bisherige Umlagesatz von 7 v. H. unverändert weiter.

Die in § 62 Absatz 4 festgesetzte zusätzliche Umlage für Entgeltteile über der Vergütungsgruppe I BAT-KF in Höhe von 9 v. H. sowie die in § 34 a genannte Sonderzahlung bei Langzeitbeurlaubung in Höhe von 7 v. H. ändern sich hierdurch nicht.

2. Durchführungsverordnung zu § 28 Absatz 1 der Satzung

Aufgrund von § 2 Absatz 6 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 in der Fassung der 1. bis 17. Änderung der Satzung hat der Verwaltungsrat der KZVK auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Kirchenleitungen am 28. 11. 1986 folgende Durchführungsverordnung erlassen:

„Durchführungsverordnung zu § 28 Absatz 1:
Bis zum 31. Dezember 1990 ist das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Absatz 1 Buchst. a zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Diese Durchführungsverordnung ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Zur Erläuterung geben wir den Inhalt eines Schreibens der KZVK vom 8. 5. 1987 nachstehend bekannt:

„Eine Versorgungsrente erhält nach § 28 Absatz 1 Buchst. a nur der Versicherte, der am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles pflichtversichert war. Ausnahmen gelten nur für die in § 28 Absatz 3 genannten Versicherten (Waldarbeiter, Saisonarbeiter), für die – unter den in § 28 Absatz 5 genannten Bedingungen – aus betrieblichen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer sowie für Arbeitnehmer, die unter den Bedingungen des § 28 Absatz 5 a der Satzung in den Vorruhestand getreten sind.

Besteht am Tage des Versicherungsfalles ein Pflichtversicherungsverhältnis nicht mehr, kann – von den vorgenannten Ausnahmen abgesehen – eine Versorgungsrente nicht bewilligt werden. Der Versicherte hat dann nur Anspruch auf eine Versicherungsrente nach § 35 bzw. § 35 a.

Eine Beurlaubung unterbricht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit nach Beendigung des Urlaubes vorgesehen ist. Eine Urlaubsvereinbarung, die die Wiederaufnahme der Arbeit nicht vorsieht, höhlt das Arbeitsverhältnis in seinem Kern aus (Erbringung der Arbeitslei-

stung seitens des Arbeitnehmers, Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitsentgeltes) und bringt damit das Arbeitsverhältnis zum Erliegen. Bei einer solchen Beurlaubung kann bei Eintritt eines Versicherungsfalles kein Versorgungsrentenanspruch zum Tragen kommen.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation im Hinblick auf die Beschäftigungslage in der Bundesrepublik sind die Beamtengesetze übergangsweise so geändert worden, daß unter besonderen Bedingungen die Versorgungsanwartschaft auch bei einer Beurlaubung bis zum Eintritt des Ruhestandes erhalten bleibt. Sie wird allerdings entsprechend der ruhegehaltfähigen Zeit, die der Beamte bis zum Beginn der Beurlaubung erreicht hat, zu der Zeit, die er ohne Beurlaubung hätte erreichen können, gekürzt. Eine entsprechende Kürzungsformel ist für den Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung durch Änderung der Versorgungstarifverträge seit dem 1. Januar 1985 neu aufgenommen worden. Die Satzungen der Zusatzversorgungskassen wurden entsprechend ergänzt. Leider versäumten es die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes die Bedingungen, unter denen die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Langzeiturlaubes den Beamten gleichgestellt werden sollen, in die Versorgungstarifverträge aufzunehmen.

Um den Beteiligten und Arbeitnehmern eine Rechtssicherheit zu geben und einen Mißbrauch auszuschließen, haben die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen mit Zustimmung der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die – obige – Durchführungsverordnung zu § 28 Absatz 1 der Satzung erlassen.“

18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 21746/87/B 15-09

Bielefeld, den 3. 6. 1987

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 29. 11. 1985 (KABl. 1986 S. 84), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die 18. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusmini-

ster des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 21. 4. 1987 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

18. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 29. November 1985, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Kasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ eingesetzt.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses kann nur ein Gemeindeglied der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche sein, das für das Presbyteramt oder für das Amt des Kirchenältesten befähigt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Dortmund, den 28. November 1986

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L.S.)

Hildebrandt
Vorsitzender
Kremer
Mitglied
Kandzi
Mitglied

Die vorstehende 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 14. Januar 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf, den 5. März 1987

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Becker Augustin

Die 18. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Januar / 5. März 1987 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV.NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 21. 4. 1987

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L.S.) Dr. Albrecht

III B 2. 06-41 Nr. 1064/87

**Bekanntmachung des Siegels der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 6. 1987
Az.: 21746 II/87/B 15-09

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Dortmund führt gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der KZVK in der Fassung der 18. Änderung der Satzung vom 28. 11. 1986 folgenden Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 4 der vorgenannten Satzung in Verbindung mit § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. 8. 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Aufbaukurse 1988

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1987
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November

1984 werden für das Jahr 1988 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 11. 1. – 29. 1. 1988

„Seelsorge und Beratung unter den Bedingungen der heutigen Gemeindepraxis“

Inhalte:

Je nach Konzeption von Seelsorge bzw. Beratung, können beide ineinander aufgehen (Seelsorge = Beratung) oder einander gegenübergestellt werden (Seelsorge statt Beratung). Das Problem verschärft sich dann, wenn wir die Bedingungen unseres Arbeitsfeldes Kirchengemeinde mit in den Blick nehmen. Die Sorge um die „kirchliche Substanz“, die sich hinter Zahlen (2030!) und Schlagworten (Dramatischer Traditionsabbruch) verbirgt, trägt bei zur Suche nach religiöser Profilierung; das führt leicht zu dem Konzept: Besser Seelsorge als **nur** Beratung. Um in dieser Situation zur Klärung beizutragen, werden Konzeptionen von Seelsorge (z. B. Thurneysen und Stollberg) neben Konzeptionen von Analyse und Beratung (z. B. C. Rogers) vorgestellt. Im zweiten Schritt wird dann nach Recht und Unrecht der Gegenüberstellung „Seelsorge statt Beratung“ gefragt.

Methoden:

- Erarbeitung theoretischer Grundfragen (Lektüre und Diskussionen)
- Gruppenarbeit
- Kollegiale Beratung
- Arbeit an Beispielen aus der eigenen Seelsorge und Beratungspraxis

Zielsetzung:

- Kritische Gegenüberstellung von Anspruch und Wirklichkeit in Seelsorge und Beratung
- Klärung konzeptioneller Unsicherheiten
- Beginn eines eigenen Weges in der Verknüpfung von seelsorgerlicher und beraterischer Kompetenz

Mitarbeiter:

Heinz Mulzer, Marten Marquardt

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. November 1987

2) 8. 2. – 27. 2. 1988

Theologischer Pflichtkurs:

„Das Evangelium und die Lebenssituation junger Menschen heute“ (Die christliche Botschaft neu übersetzen lernen)

Inhalte:

- Die unterschiedlichen Situationen Jugendlicher heute
- Die Situationsbezogenheit aller biblischen Texte und die Notwendigkeit der je neuen Aktualisierung
- Die lebensbezogene Übersetzung der Zentralinhalte des Glaubens (bes. anhand des Lukasevangeliums und paulinischer Kernaussagen)

- „Ältere“ und neue Verkündigungswege und Verkündigungsmedien

Methoden:

Referate, Rundgespräche, Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit, kreative Formen wie Spiel, Pantomime, u. ä.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen

- eine neue Leidenschaft für die Verkündigung, für die Vermittlung des Evangeliums an Jugendliche heute gewinnen
- für sich selbst und für junge Menschen die Kernpunkte des Glaubens in ihrer Aktualität, Herausforderung und Verheißung neu entdecken
- die Situation der Jugendlichen vom Evangelium her besser wahrnehmen lernen
- vielfältiger, liebevoller, aber auch direkter in der Mitteilung der Botschaft Jesu werden
- nicht nur den Einstieg, sondern vor allem das Zentrum des Glaubens phantasievoller aussagen lernen.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres, Friedhardt Gutsche u. a.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

15. November 1987

3) 18. 4. – 7. 5. 1988

„Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit im ländlichen Raum“

Inhalte:

Den ländlichen Raum gilt es auch für zukünftige kirchliche Arbeit zu erhalten. Das bedeutet aber, daß städtische Modelle von Gemeindegemeinschaft nicht einfach übertragen werden dürfen. Vielmehr ist die Bildung einer eigenen Identität im ländlichen Raum zu unterstützen. Dazu bedarf es der Klärung folgender Punkte:

- Beziehung der Mitarbeiter/innen zum ländlichen Raum
- Bedingungen und Funktionen des ländlichen Raums
- Situation der Menschen und ihre Lebensperspektive
- Konzeptionelle Überlegungen für eine Gemeindegemeinschaft
- Aktivierende Gemeinwesenarbeit und Spurensicherung als Möglichkeit einer generationsübergreifenden Gemeindegemeinschaft.
- Besondere Chance im ländlichen Raum (Ökologie und Schöpfung, Freizeitgestaltung)

Methoden:

1. Exkursionen, die für die eigene Gemeindegemeinschaft Impulse geben sollen. (Waldbegehung, Wasseruntersuchung, Dorferkundung, Gespräche mit Initiativgruppen

und Besuch bei einem alternativ arbeitenden Landwirt).

2. Praxisreflektion durch eine Erwartungs- und Anforderungsmatrix.
3. Theorienerarbeitung durch Arbeitspapiere wie Denkschriften, regionale Jugenduntersuchungen, Analysen und Filme.
4. Simulationsübungen und Materialprojekte.

Zielsetzungen:

Entdeckung der ländlichen Gemeindegemeinschaft als Chance

- Analyse des Arbeitsfeldes Landgemeinde
- Klärung der eigenen Beziehung zum ländlichen Raum
- Praxisreflektion
- Konzeptionelle Überlegung für eine generationsübergreifende Gemeindegemeinschaft
- Methodische Anregungen

Mitarbeiter:

Dieter Sonnentag, R. Brauch (angefragt)

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. Februar 1988

4) 25. 4. – 14. 5. 1988

Theologischer Pflichtkurs:

„Geist – Ungeist – Heiliger Geist“

Inhalte:

Texte aus dem 1. Korintherbrief

- Heiliger Geist – was meinen wir damit?
- Geist-
vergessenheit, -vermesseneheit, -versesseneheit
- Geistliche Gemeindegemeinschaft – Geistesgaben
Auseinandersetzung
- Geister unserer Zeit: neue religiöse Strömungen, z. B. New Age
- Heiligung als Aufbau der Persönlichkeit

Methoden:

Gemeinsame Erarbeitung an Quellentexten/ Bibeltexten im Plenum und in Kleingruppen
Gruppenarbeit und persönliche Lektüre an jedem Tag

Zielsetzung:

Der 3. Glaubensartikel: Was heißt das Heute?
Lernen, Geister zu unterscheiden in Begegnung, Dialog und Auseinandersetzung

Hinweis:

Himmelfahrt, 12. Mai ist Kurstag

Mitarbeiter:

Hartmut Bärend, Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

1. Februar 1988

5) 7. 11. – 26. 11. 1988

**„Jugendarbeit auf dem Weg ins Jahr 2000“
(Jugendarbeit und Gemeindeaufbau: Konzeptionen – Inhalte – Wege)**

Inhalte:

- Konzeptionen zum Gemeindeaufbau
- Die Stellung der Jugendarbeit in Gemeindeaufbaumodellen
- Gemeindeverständnisse und Konzeptionen von Jugendarbeit
- Neuansätze missionarischer Jugendarbeit und ihre Zuordnung zur Gesamtgemeinde
- Das Verständnis der Generationen in Gesellschaft und Gemeinde
- Miteinander glauben und leben lernen
- Offene Formen der Jugendarbeit und die „geschlossene“ Gemeinde
- Herausforderungen am Ende des 2. Jahrtausends

Methoden:

Referate, Rundgespräche, eigenständige Literaturarbeit, Partner- und Gruppengespräche, Plan- und Rollenspiele, verschiedene kreative Arbeitsformen.

Zielsetzung:

- Die Mitarbeiter sollen
- verschiedene Konzeptionen von Gemeindeaufbau kennen- und kritisch im Blick auf den Platz der Jugendarbeit bewerten lernen
 - ihre eigene Konzeption und Praxis reflektieren und sich durch den Horizont „Gemeindeaufbau“ herausfordern lassen
 - besser vorbereitet in die Herausforderungen der kommenden Jahre hineingehen können
 - sensibler werden für das Miteinander der Generationen und offener für Formen gemeinsamen Lebens und Lernens

Mitarbeiter:

Friedhardt Gutsche, Otto Haußecker u. a.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

15. August 1988

6) 14. 11. – 2. 12. 1988

**Theologischer Pflichtkurs:
„... und deinen Nächsten wie Dich selbst“
Matthäus 19, 19**

Inhalte und Methoden:

Die Bibel vertritt verbindliche Positionen. Welche Anfragen, Bestätigungen ergeben sich für mein berufliches und gesellschaftliches Handeln, wenn ich mich den Herausforderungen biblischer Aussagen stelle?

Dieses Seminar will Standpunkte, Argumente und Konsequenzen reflektieren und deutlich werden lassen.

Vornehmliche Arbeitsform ist die erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas. Hinzu kommen Einführung in Meditation und entsprechende Körperübungen.

Zielsetzung:

Die Reflektion der beruflichen Situation in Verbindung mit der Vermittlung theologischer Einsichten auf dem Hintergrund des eigenen Weges und biblischer Aussagen (Ethik Jesu), z. B. Matthäus 5, 7 / Luk. 10 sind weitere Bausteine.

Mitarbeiter:

Helmut Grüninger, Heinrich Jürgenbehning (angefragt)

Gastreferenten:

Dr. Ulrich Bach, Prof. Dr. Günter Ebbrecht, H. Fallner

Veranstalter:

Diakonenhäuser der EKU in der Tagungsstätte Haus Ortlohn, Iserlohn

Anmeldeschluß:

15. August 1988

7) 21. 11. – 9. 12. 1988

**Theologischer Pflichtkurs:
„Spiritualität und Leidenschaft“**

Inhalte:

In diesem Kurs soll der Frage nachgegangen werden, welche Herausforderung sich hinter dem Stichwort „Spiritualität“ verbirgt. Ist der Begriff der Spiritualität geeignet, den Weg zu weisen auf der Suche nach neuen und überzeugenderen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens? Sind kritische Frömmigkeit und gesellschaftliche Mitverantwortung, Realität und Vision, Gefühl und Rationalität, Kontemplation und Kampf miteinander zu verbinden?

Methoden:

Intensive Lektüre, Gruppenarbeit, Gespräch und Meditation

Zielsetzung:

Einige Traditionslinien aus der Kirchengeschichte (z. B. Meister Eckhardt, Jakob Böhme), aus der Ökumene (z. B. Ernesto Cardenal, Taize, „eucharistischer Lebensstil“) und auch Ausdrucksformen von Spiritualität außerhalb der christlichen Kirchen (z. B. Simone Weil, Günter Andres) können helfen, Orte spiritueller Erfahrung aufzuspüren, wacher zu werden für Leid und Unrecht und nach der Hoffnung zu fragen, von der wir leben. Diese Traditionen können vielleicht helfen, zu einer eigenen Spiritualität zu finden bzw. diese neu zu entdecken und Maßstäbe für den Dialog bzw. die Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen (wie z. B. neue soziale Bewegungen, New Age) zu finden.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach, Marten Marquardt

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

31. August 1988

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- pro Aufbaukurs zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrgangs eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, Bankleitzahl 48050161 mit dem Vermerk:

Aufbaukurs Nr. /1988.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keine beruflichen Dienste übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge 2, 4, 6 und 7 anerkannt.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt
Az.: C 18 – 15/2

Bielefeld, den 19. 6. 87

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i. d. F. d. Bek. v. 20. November 1984 (KABl. S. 107) finden statt am

Montag, dem 1. Februar 1988.

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium am 1. Februar 1988 wird den Mitarbeitern bis spätestens 18. Januar 1988 schriftlich mitgeteilt.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken“ errichtet.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken umfaßt die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld gehörenden Gebiete der Stadt Gescher und der politischen Gemeinde Reken jeweils in ihren Grenzen vom 1. Januar 1987.

§ 3

Die im Bereich der Stadt Gescher und der politischen Gemeinde Reken wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken.

§ 4

Die (4.) Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld geht als (1.) Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken über, die (2.) Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld wird (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken.

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld verbleiben die bisherigen (1.) und (3.) Pfarrstelle als deren (1.) und (2.) Pfarrstelle.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld vom 5. Mai 1987.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 21631/Coesfeld 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 19. 6. 1987 – 21631/Coesfeld 1 a – vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird gem. Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

4400 Münster, den 6. Juli 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz
– 48.4 –

**Urkunde über die Errichtung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Nordwalde-Altenberge**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge“ errichtet.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge umfaßt die bisher zur Evangelischen

Kirchengemeinde Emsdetten gehörenden Gebiete der politischen Gemeinden Nordwalde und Altenberge jeweils in ihren Grenzen vom 1. Januar 1987.

§ 3

Die im Bereich der politischen Gemeinden Nordwalde und Altenberge wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten geht als Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge über.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten vom 9. Juni 1987.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 24012/Emsdetten 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 19. 6. 1987 – 24012/Emsdetten 1 a – vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird gem. Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

4400 Münster, den 6. Juli 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz
– 48.4 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke, die südlich der Eisenbahnlinie Gelsenkirchen-Wanne-Eickel im Bereich der „Zeche Alma“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke mit der Eisenbahnlinie Gelsenkirchen-Wanne-Eickel. Mit der Eisenbahnlinie verläuft sie in südwestlicher Richtung bis zur Höhe der zur Almastraße gehörenden Stichstraße. Hier wendet sie sich nach Südsüdosten entlang der westlichen Bebauungsgrenze der o. g. Stichstraße bis zur Almastraße, wo sie auf die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinde Bulmke und Gelsenkirchen-Ückendorf trifft. Dieser folgt sie zunächst in allgemein nordöstliche, später in nordwestliche Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dringenberg Dr. Stiewe
Az.: 18481/A 5-05 Bulmke-Ückendorf

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 12. 5. 1987 – 18481/A 5-05 Bulmke-Ückendorf – vollzogene Umpfarrung zwischen den Evang. Kirchengemeinden Bulmke und Gelsenkirchen-Ückendorf im Bereich der „Zeche Alma“ wird gem. Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

4400 Münster, den 11. 6. 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung
Wirtz

(L.S.)
– 48.4 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Barkhausen und der Evangelisch-Lutherischen St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden wird im Bereich Minden-Zollern auf den Verlauf der Stadtgrenze Minden (Stand: 1. Januar 1987) festgesetzt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Barkhausen, die im Bereich Zollern auf dem Gebiet der Stadt Minden ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden umgepfarrt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Stiewe Dringenberg
Az.: 16856/A 5-05 Barkhausen

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 24. Juni 1987 – Az.: 16856/A 5-05 Barkhausen – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Barkhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Minden – St. Simeonis wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Preußische Gesetzssammlung S. 221) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 1. Juli 1987

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Rather

(L.S.)
– 48.5-8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, die in der Straße „Nach den Bülden“, Haus-Nummern 38 bis 76, ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden und der Evangelisch-Lutherischen St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden wird in diesem Bereich künftig auf den Verlauf der südwestlichen Bau-

ungsgrenze der Straße „Nach den Bülten“ festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dringenberg Dr. Stiewe
Az.: 15195/A 5-05 Minden-Jakobus

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 12. 5. 1987 – Az.: 15195/A 5-05 Minden-Jakobus – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Jakobus-Kirchengemeinde Minden und der Evangelisch-Lutherischen St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 221) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 26. Mai 1987

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Rather
– 48.5-8011 –

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgelegt:

§ 1

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Februar 1976 mit Wirkung vom 1. März 1976 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heimsen mit der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg – beide Kirchenkreis Minden – wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Juli 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 26377/Schlüsselburg 1

**Urkunde über die Übertragung einer
Pfarrstelle**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte bestehende (5.) Pfarrstelle geht als (8.) Pfarrstelle auf den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop über.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juli 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 27956/Gladbeck-Mitte 1 (5)

**Rüstzeit für haupt-
und nebenberufliche Küster(innen)
und Hausmeister(innen)
in Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1987
Az.: A 7-12

Termin: Montag, 28. September bis Freitag, 2. Oktober 1987

Ort: Haus Reineberg – 4971 Hüllhorst – Kirchenkreis Lübbecke, Tel.: 05744 / 1041 oder 1042

Leitung: Küster Willy Meier (Bünde)

Programm

Montag, 28. September
Anreise bis 17.00 Uhr
Vorstellungsrunde

Dienstag, 29. September
vormittags:

Bibelarbeit – Pfr. Linke (Bünde)

nachmittags:

„Lebensbild des Pastor Friedrich von Bodelschwingh“

Referent: Pfr. Dietrich von Bodelschwingh (Bünde)

abends:

„Gewalt bei Jugendlichen – Begleiterscheinungen der Pubertät oder neue Gefahr?“

Referent: Herr Hartmut Peltz (Herford)

Mittwoch, 30. September
vormittags:

Bibelarbeit – Pfr. Linke (Bünde)

nachmittags:

„Die Bruderhilfe stellt sich vor“

Referent: Ein Vertreter der Bruderhilfe (Kassel)

abends:

Aus der Praxis – für die Praxis
Gesprächsleiter: Küster Gerd Arndsmeier
(Unna)

Donnerstag, 1. Oktober

vormittags:

Bibelarbeit – Pfr. Linke (Bünde)

nachmittags:

„Warum sind Astrologen, Wahrsager und Wunderheiler so gefragt?“
Referent: Pfr. Dr. Vattakattussery (Rödinghausen)

abends:

„Wichtige Voraussetzungen für den Küsterdienst – Küsterdienst nur ein Job?“
Referent: Küster Willy Meier (Bünde)

Freitag, 2. Oktober

vormittags:

Bibelarbeit – Pfr. Linke (Bünde)

ca. 11.00 Uhr

Abschlußgespräch
Abfahrt der Rüstzeitnehmer nach dem Mittagessen.

Tagungsbeitrag: 80,- DM zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: Bis zum 6. September 1987 an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten. Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 6. 1987
Az.: 21147/II Höxter 1 (1)

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Höxter;
1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rahden.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 7. 1987
Az.: C 3-61

- a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis:

Dortmund-West

Kirchengemeinde Bövinghausen

Gelsenkirchen

Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis

Lüdenscheid

Kirchengemeinde Meinerzhagen

- b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis:

Arnsberg

Freizeit- und Urlauberseelsorge im Kirchenkreis

Bielefeld

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

Dortmund-West

Kirchengemeinde Bövinghausen

Gelsenkirchen

Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis

Herford

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

Lüdenscheid

Kirchengemeinde Meinerzhagen

Lünen

Kirchengemeinde Lünen

Minden

Kirchengemeinde Minden-St. Jakobus

Paderborn

Telefonseelsorge im Kirchenkreis

Soest

Kirchengemeinde Soest-St. Petri-Pauli (Gemeinde- und Studentenarbeit).

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind bis zum 30. September 1987 an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Norbert Ammermann am 28. Mai 1987 in Ibbenbüren;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Bartelheimer am 14. Juni 1987 in Gelsenkirchen-Bismarck;

Pastor im Hilfsdienst Frank Willi Buhlmann am 10. Mai 1987 in Oberbauerschaft;

Pastor im Hilfsdienst Raimund Dreger am 17. Mai 1987 in Dortmund-Oestrich;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Feldmann am 3. Mai 1987 in Dortmund;
 Pastor im Hilfsdienst Friedhard Fischer am 7. Juni 1987 in Soest;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Heubach am 28. Juni 1987 in Ennigloh;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Huneke am 10. Mai 1987 in Gohfeld-Melbergen;
 Pastor im Hilfsdienst Helmut Kirsch am 8. Juni 1987 in Harsewinkel;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Lehmann am 24. Mai 1987 in Westerkappeln;
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Meyer am 8. Juni 1987 in Brambauer;
 Pastor im Hilfsdienst Rolf Neuhaus am 7. Juni 1987 in Lüdenscheid;
 Prediger im Hilfsdienst Volker Rottmann am 29. März 1987 in Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Wettreck am 17. Mai 1987 in Münster.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Helmut Kirsch, Harsewinkel, zum 1. Juli 1987.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Prediger im Hilfsdienst Andreas Gustav Strehlau, Diakoniewerk Ruhr, zum 1. Juli 1987.

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 9. Februar 1987 vollzogene Wiederwahl des Superintendenten Werner Schmeling zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle;
 die von der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 18. März 1987 vollzogene Wahl des Pfarrers Volker A w o l i n, Minden, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Minden.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Johannes Bevers zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Braun zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Enger (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pastor im Hilfsdienst Udo Bußmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
 Pfarrer Hans-Jürgen Debus, Evang. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Fischelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;
 Pastor im Hilfsdienst Friedhard Fischer zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Gluche zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberaden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Roger Hartmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 3. Pfarrstelle;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Heubach zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Krüger zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bommern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Hans-Jürgen Jaworski, Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holsterhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;
 Pfarrer Hans-Henning Krull, Auslandspfarrer in Caracas (Venezuela), zum Pfarrer der Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Ledwa zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Manthey zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Mennenöh zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Annedore Methfessel zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Hattingen-Witten, 5. Pfarrstelle;

Pastor im Hilfsdienst Werner Milstein zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Krimhild O ch s e zur Pfarrerinnen der Evang. Kirchengemeinde Schwarzenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Piderit zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Richter zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wattenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Tripp zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Martin Tulhoff zum Pfarrer der Evang. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Karl Heinz Visser zum Pfarrer der Evang.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Wahle zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wersen-Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Weiß zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hüsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Regine Gittinger, Predigerseminar in Soest, gemäß § 2 Absatz 3 HDG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Irmela Lange, Evang. Kirchengemeinde Kirchlind-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Schmidt, Evang. Kirchengemeinde Werne/Lippe, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrerinnen Jutta Fröhlich, Evang. Kirchengemeinde Herbede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, gemäß § 61 a Absatz 1 PfdG;

Pfarrerinnen Anette Prote, Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, gemäß § 61 a Absatz 1 PfdG.

Entlassen sind:

Pfarrer Dr. theol. Friedhelm Krüger, Evang.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, wegen Übernahme eines Dienstes beim Land Niedersachsen;

Pfarrer Dr. theol. Michael Schibilsky, Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in den Dienst der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Scholz-Ritter.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl-Heinz Becker, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. August 1987;

Pfarrer Volkhardt Dietrich, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kierspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Juni 1987;

Pfarrer Hans-Joachim Dröge, Pfarrer der Evang.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 1987;

Pfarrer Günther Hillenberg, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Juni 1987;

Pfarrer Eberhard Kamieth, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. August 1987;

Pastor Hans-Joachim Meinzer, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Schwarzenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juni 1987;

Pfarrer Volkmar Schindler, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1987;

Pfarrer Siegfried Siekmöller, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1987;

Pfarrer Karl-Heinz Völker, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Waltrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 1987.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Hellmut Bluhm, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest, am 29. Mai 1987 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Jarcke, zuletzt Evang.-reform. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, am 6. Juli 1987 im Alter von 66 Jahren;

Pastor i. R. Karl Moser, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 14. Juni 1987 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Müller, zuletzt Evang. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 25. Mai 1987 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Oberhaus, zuletzt Evang.-Luth. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, am 12. Juni 1987 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul-Gerhard Ostermann, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Ovenstädt, Kirchenkreis Minden, am 6. Juli 1987 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer Jürgen Schmeling, Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, am 8. Mai 1987 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer Hanspeter Sprinz, Evang. Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh, am 11. Juli 1987 im Alter von 62 Jahren;

Pastor Karlheinz Tertel, Evang. Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 8. Juni 1987 im Alter von 57 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

7. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Waltrup, Kirchenkreis Recklinghausen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Heinrich Ehm ann ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hagen berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Ruth Jürging ist mit Wirkung vom 1. Juli 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heike Marquardt, geb. Gouttrin, Lindengraben 13, 5820 Gevelsberg.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Barbara Elischewski, Stiepeler Straße 71 a, 4630 Bochum 1;

Stefan Metzger, Gremmendorfer Weg 88, 4400 Münster.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Frank Cervenka, Hinter Holtein 53, 4600 Dortmund 50;

Andrea Dawid, Henkelbrey 8, 4270 Dorsten 11;

Beate Diening, geb. Neumann, Kemminghauser Straße 13, 4600 Dortmund 16;

Jürgen Freiheit, Königstraße 32, 5800 Hagen 1;

Thea Rabenau, Bühlstraße 125, 5900 Siegen 1.

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1987 der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bestanden:

Edler, Werner
Fromm, Winfried
Geiler, Volker
Henke, Uwe
Hertzke, Achim
Hoppe, Sonja
Jerosch, Winfried

Krämer, Erhard
Liese, Hans-Ulrich
Meurer, Manfred
Niemann, Ulrich
Rust, Werner
Schlomann, Ulrich
Scholl, Friedhelm
Szillat, Volker
Tomalla, Dieter
Vornheder, Cornelia
Wangelin, Renate
Willnat, Uwe
Wittkowski, Klaus

Stellenangebot:

Die A-Kirchenmusikerstelle an der St.-Johannis-Kirche in Halle/Westfalen ist durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche der Pfalz freigeworden und soll möglichst zum 1. Januar 1988 wieder neu besetzt werden.

Die Gemeinde hat sechs Pfarrstellen, von denen drei zur St.-Johannis-Kirche und drei zu Gottesdienststätten in Außenbezirken gehören. Der Inhaber der A-Kirchenmusikerstelle versieht seinen Dienst in den Gottesdiensten der St.-Johannis-Kirche.

Wir suchen einen kirchlich und künstlerisch engagierten Kirchenmusiker, der mit eigenen Ideen die vielseitige Arbeit der Johannis-Kantorei Halle fortführt. Z. Z. bestehen folgende Gruppen: Haller Kinder- und Knabenchor (Zusammenarbeit mit der Musikschule Halle e.V.), Bachchor, Kammerchor, Posaunenchor, Kantorei- und Jugendorchester.

Neben der vielfältigen Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens soll der neue Kirchenmusiker die Haller Bachtage und weitere Veranstaltungen organisatorisch und künstlerisch betreuen.

Halle liegt 15 km westlich von Bielefeld am Südhang des Teutoburger Waldes. Alle Schularten sind vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. August 1987 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle, Lettow-Vorbeck-Straße 7, 4802 Halle/Westfalen. Auskünfte erteilen gern: Pfarrer Friedrich-Karl Völkner, Ulmenweg 22, 4802 Halle, Tel.: 05201/3087, und der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, LKMD Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Tel.: 02381/20550.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Das aktuelle Thema: Krieg und Frieden

Das Thema wird in zwei wissenschaftlichen Periodika historisch aufgearbeitet:

- „**Saeculum**“. Jahrbuch für Universalgeschichte, Bd. 37, Heft 2/1986, Verlag Karl Alber, Freiburg, 85 S., kt. (Erscheinungsweise 4× jährlich; pro Jg. zus. 98,- DM);
- „**Historische Zeitschrift**“, Bd. 244, Heft 1/1987, Verlag R. Oldenbourg, München, 264 S., kt., Einzelheft 50,- DM (Erscheinungsweise 3× jährlich; pro Jg. zus. 142,- DM).

Das Saeculum-Themaheft „Krieg und Kultur“ enthält höchst wichtige Beiträge aus alter und neuester Zeit – z. B. Wolfgang Röllig: „Assur – Geißel der Völker. Zur Typologie aggressiver Gesellschaften“; Manfred Korfmann: „Die Waffe Davids. Ein Beitrag zur Geschichte der Fernwaffe und zu den Anfängen organisierten, kriegerischen Verhaltens“; Burkhard Gladigow: „Homo publice necans. Kulturelle Bedingungen kollektiven Tötens“; Gernot Rotter: „Die Milizionarisierung des Libanon“. Historische Arbeit zum aktuellen Thema bietet z. T. neue Aspekte.

In der „Historischen Zeitschrift“ sind zwei Aufsätze zu nennen: Klaus Hildebrand: „Krieg im Frieden und Frieden im Krieg. Über das Problem der Legitimität in der Geschichte der Staatengesellschaft 1931–1941“; Gerhard Schulz: „Dismemberment of Germany“. Kriegsziele und Koalitionsstrategie 1939–1945“. Neben diesen beiden Hauptbeiträgen bietet die „Historische Zeitschrift“ – nach Epochen geordnet – eine große Zahl von Rezensionen; in der Abteilung „Aus Zeitschriften und Sammelbänden“ werden mehr als 400 Periodika systematisch ausgewertet. Eine Fundgrube für Historiker!
K.-F.W.

Unter den zahlreichen Büchern, die politische und zeitgeschichtliche Fragen behandeln, stelle ich wichtige Neuerscheinungen vor.

- Johann Georg Reißmüller: „**Die vergessene Hälfte**“. Osteuropa und wir, Verlag Langen – Müller, München, 1986, 223 S., Ln., 28,- DM;
- Klaus Mehnert: „**Das zweite Volk meines Lebens**“. Berichte aus der Sowjetunion, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1986, 400 S., Ln., 36,- DM;
- Leo Wieland: „**Rußland-Reportagen**“. Grenzgänge durch die Sowjetunion, Societäts-Verlag, Frankfurt, 1986, 168 S., Ln., 24,- DM;
- Peter Scholl-Latour: „**Mord am großen Fluß**“. Ein Vierteljahrhundert afrikanischer Unabhängigkeit, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1986, 544 S., Ln., 39,80 DM;
- Marion Gräfin Dönhoff: „**Der südafrikanische Teufelskreis**“. Reportagen und Analysen aus drei Jahrzehnten, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1987, 255 S., Ln., 29,80 DM;
- René Wagner: „**Japan-Reportagen**“. Helles und Dunkles unter aufgehender Sonne, Societäts-Verlag, Frankfurt, 1986, 168 S., Ln., 24,- DM;
- Walter Henckels: „**Alltag in Trizonesien**“. Spurensicherung, dabei an die Enkel denkend, Econ-Verlag, Düsseldorf, 1986, 256 S., Ln., 29,80 DM.

Osteuropa und die Sowjetunion, Afrika, der Ferne Osten: das sind die Themen der Bücher, deren Verfasser als hervorragende Journalisten arbeiten oder gearbeitet haben. Es sind zumeist

Zeitungsberichte gesammelt, die über die Tagesbedeutung hinausgehen und deshalb nicht vergessen werden dürfen. Die Beiträge sind so spannend, daß die Lektüre zum Vergnügen wird. Andererseits können die Analysen zu selbständigem Urteil anregen.

Das Buch von Walter Henckels behandelt die jüngste deutsche Geschichte in einer Weise, wie sie nur Walter Henckels schreiben kann. Ein Lese-Abenteuer – „für die Enkel“.
K.-F.W.

Dietrich Roessler, „**Grundriß der Praktischen Theologie**“ (de Gruyter Lehrbuch), Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York, 1986, XIII/573 S., Ln., 68,- DM.

Der Tübinger Praktische Theologe Dietrich Roessler legt einen auf der Grundlage moderner Religionstheorie konzipierten „Grundriß der Praktischen Theologie“ vor. Das Buch ist nicht nach den klassischen praktisch-theologischen Fächern gegliedert, sondern zeigt schon im Aufbau seine Orientierung: 1. Teil: Der Einzelne (1. Religion; 2. Person; 3. Diakonie; 4. Amtshandlungen); 2. Teil: Die Kirche (1. Kirche; 2. Amt; 3. Predigt; 4. Gottesdienst); 3. Teil: Die Gesellschaft (1. Institution; 2. Beruf; 3. Unterricht; 4. Gemeinde).

Wer Roesslers Pastoraltheologie lesen will, muß in den drei Teilen jeweils die Abschnitte Nr. 2 lesen: Person, Amt, Beruf. Natürlich kann man an die Gliederung grundsätzliche Fragen stellen (z. B. nach der „Verortung“ der Gemeinde). Aber aus dem neuen Aufbau ergeben sich auch neue Fragestellungen der Praktischen Theologie, deren Begriff und Geschichte in der Einleitung dargeboten wird.

Roesslers Grundriß ist eine für die Pfarrerin und den Pfarrer nützliche Lektüre: eine theoretische Überprüfung der praktischen Arbeit. Ein Student oder Vikar wird zum Examen noch weitere Bücher zu Rate ziehen müssen.

Forschungsgeschichtlich aber gilt: In Roesslers Grundriß hat die Praktische Theologie eine neue Diskussionsgrundlage erhalten.
K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffer, „**Sanctorum Communio**“, Eine dogmatische Untersuchung zur Soziologie der Kirche, hrsg. von Joachim von Soosten (Dietrich Bonhoeffer: Werke, Bd. 1), Christian Kaiser Verlag, München, 1986, XXII/344 S., Ln., 49,80 DM;

Dietrich Bonhoeffer, „**Jugend und Studium 1918–1927**“, hrsg. von Hans Pfeiffer in Zusammenarbeit mit Clifford Green und Carl-Jürgen Kaltenborn (Dietrich Bonhoeffer: Werke, Bd. 9), Christian Kaiser Verlag, München, 1986, XII/712 S., Ln., 89,- DM.

Dietrich Bonhoeffers Schriften erwecken im breiten Publikum und im theologischen Nachwuchs ein ungemindert Interesse; zur gleichen Zeit ist eine international verzweigte wissenschaftliche Beschäftigung mit Bonhoeffer festzustellen; neue Dokumente werden erschlossen. Diese und weitere Gründe machen eine völlig neue Gesamt-

ausgabe der Werke Dietrich Bonhoeffers notwendig.

Die Publikation einer Gesamtausgabe ist immer ein Wagnis; dem Chr. Kaiser Verlag ist für dieses Wagnis zu danken.

Die neue Gesamtausgabe (Abk.: DBW) umfaßt drei Bereiche: 1. von Bonhoeffer selbst publizierte Bücher (Bd. 1–5); 2. posthum herausgegebene Bücher (Bd. 6–8); 3. Sammelbände zu den Lebensabschnitten (Bd. 9–16). Zu den Herausgebern gehören Eberhard Bethge, Ernst Feil, Christian Gremmels, Wolfgang Huber, Hans Pfeiffer, Albrecht Schönherr und Heinz Eduard Tödt. Für die einzelnen Bände konnten weitere Mitarbeiter gewonnen werden – für „Schöpfung und Fall“ Pfarrer Martin Rüter aus Bünde.

Die Texte sind sorgfältig überprüft, wobei gegebenenfalls auch bisher unveröffentlichte Manuskriptteile abgedruckt werden. Vor- und Nachwort sowie die Anmerkungen informieren den Leser über die Entstehungsgeschichte des Textes sowie über biographische, theologische und zeitgeschichtliche Zusammenhänge. Weitere Hilfen bieten im Anhang ein zusammenfassendes Literaturverzeichnis, Bibelstellen-, Namen- und Sachregister.

Band 1 der DBW enthält die von Heinz Eduard Tödt für den Herausgeberkreis verfaßte Einleitung zum Gesamtwerk. Eine gute Information!

Der Band bietet Bonhoeffers Dissertation: „Sanctorum Communio“, eine bis heute – auch abgesehen von der Bonhoeffer-Rezeption – wichtige ekklesiologisch-soziologische Studie. „Kirche entsteht nicht durch Zusammentritt (genetische Soziologie), sondern durch den in der Gemeinde wirklichen Geist *besteht* die Kirche und ist demgemäß aus Einzelwillen heraus nicht abzuleiten, höchstens kann ein solcher Ausdruck der Zugehörigkeit zur Kirche sein“ (S. 102). „Fragen wir nun, wo der Glaube am reinsten ‚Kirche erlebt‘, so geschieht das gewiß nicht in den Gemeinschaften der romantischen Solidarität Gleichgearteter, vielmehr dort, wo nichts als die kirchliche Gemeinschaft die einzelnen verknüpft, wo Jude und Grieche, Pietist und Liberaler aneinander stoßen und dennoch in Einheit ihren Glauben bekennen, dennoch zum Abendmahl miteinander hintreten und im Gebet füreinanderstehen; gerade in der Umgebung des Alltags wird Kirche geglaubt und erlebt; nicht in Augenblicken gehobener Seelenstimmung, sondern in der Gleichmäßigkeit und Härte des täglichen Lebens, des geregelten Gottesdienstes wird der Ernst der Kirche begriffen. Alles andere legt nur Schleier über den wirklichen Sachverhalt ... An Erlebnissen ist unsere Zeit nicht arm, aber am *Glauben*. Nur Glaube aber schafft echtes Erlebnis der Kirche, und so meinen wir, daß es unserer Zeit wichtiger sei, daß man sie hinführe in den Glauben an die Gemeinde Gottes, statt Erlebnisse aus ihr herauszupressen, die als solche nichts helfen, dort aber, wo der Glaube an die *sanctorum communio* gefunden ist, von selbst eintreten“ (S. 192 f.).

Der umfangreiche Band 9 der DBW enthält die folgenden Teile: Teil I: Briefe, Tagebuch, Dokumente; Teil II: Arbeiten, Referate, Notizen; Teil III:

Predigten, Katechesen, Ansprachen – alles aus der Zeit von 1918 bis 1926 (Promotion und Erstes Theologisches Examen). Die hier abgedruckten Stücke sind großenteils eine wichtige Ergänzung zum Band 9 der DBW; sie geben eine gute Einführung in die großbürgerlich geprägte Jugend und in das breit angelegte Studium Bonhoeffers. Bonhoeffer im Werden!
K.-F. W.

Karl Löwith, „Nietzsche“ (Sämtliche Schriften, Bd. 6), J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 1987, 555 S., Ln., 88,- DM.

Nietzsche ist der Philosoph der sog. Post-Moderne. Wer sich nicht mit einer enthusiastischen Rezeption zufrieden gibt, sollte auf die Nietzsche-Studien von Karl Löwith hingewiesen werden, die in diesem Band gesammelt vorliegen.

Löwith schreibt in seinem Rückblick „Nietzsche nach sechzig Jahren“: „Die Nietzsche-Wirkung begann mit der Anerkennung des Moralisten und Psychologen; sie gipfelte in der Zarathustra-Verehrung der jungen Generation des Ersten Weltkriegs; sie überschlug sich in der Nietzsche-Karikatur des Dritten Reiches, das den ‚Willen zur Macht‘ erprobte; sie endet mit der endgeschichtlichen These, daß sich in Nietzsche die gesamte Metaphysik des Abendlandes folgerichtig vollende.“ Die Post-Moderne liest aber ihren eigenen Nietzsche.

Als letzter Text im vorliegenden Buch ist Löwiths brillanter Essay „Nietzsches antichristliche Bergpredigt“ abgedruckt. Nietzsche ist vom Thema „Christentum“ nie losgekommen. Seine „gottlose Frömmigkeit“ ist eine ständige Anfrage an die Theologie.
K.-F. W.

Neuerscheinungen aus dem Kiefel Verlag, Wuppertal.

„**Laßt uns das Leben wieder leise lernen**“, ein Bildband zum Meditieren, DM 15,80,

„**Es ist so viel schönes Licht in der Welt**“, ein Bildband mit wesentlichen Texten, DM 10,80,

„**Ein Blatt aus sommerlichen Tagen**“, 58 S., DM 12,80,

„**Kostbare Kleinigkeiten**“, Bildkarten mit Texten, auch zum Verschicken, DM 8,80.

Wieder beschenkt der Kiefel Verlag seine Freunde mit einigen hervorragenden Geschenkbüchern, die man zu Geburtstagen, Krankenbesuchen, Verabschiedungen und dgl. weitergeben kann. Mit sparsamen sehr gut ausgewählten Texten aus der Bibel und der modernen Literatur, z. B. Luise Rinser, Dom Helder Camara, Marie Luise Kaschnitz u. a., führen sie in die Stille zur Meditation und zur Wahrnehmung des göttlichen Angebots in der Schöpfung. Gegenüber so manchen Verteilheften erscheinen diese Bücher nicht billig zu sein, aber wer sich mit diesen Bänden beschäftigt, wird gern zugeben, daß sie ihren Preis wert sind im Vergleich zu manchen Mitbringsele, die bald im Ascheneimer landen. Wer sie auf seinem Nachttisch griffbereit hat, wird mit guten Gedanken in die Nacht gehen und den Sorgen, die uns den Schlaf rauben, getrost entgegengehen.
G. B.

